



An den Grossen Rat

19.5330.03

Petitionskommission
Basel, 7. Oktober 2020

Kommissionsbeschluss vom 21. September 2020

Petition P 400 betreffend „Gegen Schulabschlussreisen mit dem Flugzeug an Gymnasien“

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 11. September 2019 obenge nannte Petition der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Mit Bericht vom 3. Februar 2020 stellt die Petitionskommission dem Grossen Rat den Antrag, die Petition dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen. An seiner Sitzung vom 11. März 2020 ist der Grosse Rat dem Antrag der Petitionskommission gefolgt. Mit dem Schreiben vom 1. Juli 2020 nahm der Regierungsrat zuhanden der Petitionskommission Stellung.

1. Wortlaut der Petition¹

Wir fordern, dass Schulabschlussreisen an Gymnasien, die mit dem Flugzeug bestritten werden, gesetzlich verboten werden. Die Gymnasien Leonhard und Kirschgarten verzichten schon heute auf Abschlussreisen mit dem Flugzeug. Aber das ist nicht genug!

Über 60% der Basler Maturklassen machen ihre Abschlussreise mit dem Flugzeug. Das heisst: 20 von 30 Klassen im Kanton Basel-Stadt gehen jährlich mit dem Flugzeug auf die Abschlussreise. Dadurch entstehen pro Jahr **mehr als 200 kg CO₂** das entspricht **etwa 100'000 Liter**. Damit könnte man etwa 500 Badewannen füllen. Wenn diese Reisen mit dem Bus bestritten würden, würde der **CO₂-Ausstoss halbiert**, und mit dem Zug wäre der Verbrauch **um das 150-fache minimiert**. Ausserdem befinden sich alle Flugstrecken der Maturklassen innerhalb von Europa, somit können diese auch problemlos mit dem Zug oder mit dem Bus zurückgelegt werden.

Wir bitten Sie daher, hier zu unterschreiben, um ein klimafreundlicheres Basel zu schaffen!

¹ Petition P 400 „Gegen Schulabschlussreisen mit dem Flugzeug an Gymnasien“, Geschäfts-Nr. 19.5330.01

2. Bericht der Petitionskommission vom 3. Februar 2020

Die Petitionskommission führte am 18. November 2019 ein Hearing mit drei Schülerinnen sowie einem Lehrer der Sekundarschule Theobald Baerwart als Vertretung der Petentschaft sowie dem Leiter Bereich Mittelschulen und Berufsbildung sowie dem Rektor des Gymnasiums Kirschgarten als Vertretung des Erziehungsdepartements durch.

Die Petitionskommission anerkannte in der Diskussion die Wichtigkeit in Zeiten der Klimadiskussion, ein Anliegen wie jenes dieser Petition ausführlich zu thematisieren. Die Petitionskommission kam zu der Ansicht, dass ein flächendeckender Flugverzicht mit grosser Wahrscheinlichkeit dann Tatsache werden würde, wenn durch die erwähnte Motion Jörg Vitelli und Konsorten (Geschäftsnummer: 19.5147) ein faktisches Flugverbot für Kantonsangestellte bei Reisen innerhalb eines Radius von 1'000 km umgesetzt würde.

Es wurde festgehalten, dass ungeachtet davon, ob die Kommission ein Flugverbot befürwortet oder nicht, je nach diskutierter Vorgehensweise (Entscheid von oben gegenüber partizipativem Prozess) gewisse Vor- oder Nachteile beständen. Grundsätzlich befürwortete die Petitionskommission einen partizipativen Prozess und gemeinsamen Dialog, da die Schülerinnen und Schüler den Entscheidungsprozess und die damit verbundenen Überlegungen und Reflektionen dadurch selbst durchleben und diese nicht durch einen Entscheid des ED vorweggenommen würden. Die Kommission war sich einig, dass unter anderem auch das ED in der Verantwortung stände, einen solchen partizipativen Prozess verbindlich anzuregen respektive voranzutreiben, beispielsweise durch eine entsprechende Empfehlung an die Schulleitungen. Ein solcher partizipativer Prozess resultiere jedoch in den meisten Fällen in einem länger dauernden Entscheidungsprozess, ebenso bestehe die Gefahr, dass schlussendlich kein einheitlicher, für alle Gymnasien geltender Entscheid resultiere. Bei einem – wie in der Petition geforderten – vom ED gefällten Entscheid bestände hingegen die Gefahr, dass jene Maturaklassen, die für ihre Maturareisen das Flugzeug benützen wollten, vermehrt in der Ferienzeit und ohne Begleitung eines Lehrers reisen würden. Dies hielt die Kommission ebenfalls für nicht erstrebenswert.

Die Kommission war sich einig, dass eine Überweisung an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung mit Blick auf die Dringlichkeit der Thematik angebracht sei. Während eine Minderheit der Kommission sich primär die Anregung eines partizipativen, aber ergebnisoffenen Prozesses in den Gymnasien wünschte und sich somit nicht für oder gegen ein Flugverbot aussprach, befürwortete die Mehrheit der Kommission ein für alle Gymnasien verbindliches Flugverbot, wobei der Regierungsrat und die Verwaltung in der Umsetzung frei wären. So wäre es beispielsweise auch denkbar, dass eine aktive Förderung des partizipativen Dialogs in den Gymnasien dazu führe, dass sich diese selbstständig für Flugverzichte entscheiden und eine Änderung der Verordnung über die auswärtigen Schulanlässe zur Erreichung der Ziele dieser Petition gar nicht mehr notwendig sein würde. Die Kommission regte in diesem Sinne an, den Bericht zum Hearing vom 2. Februar 2020 der Abteilungskonferenz Mittelschulen sowie den Schülerräten zu kommen zu lassen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates vom 1. Juli 2020, Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2020

Die Unterzeichnenden der Petition P400 fordern, dass Schulabschlussreisen an Gymnasien, die mit dem Flugzeug bestritten werden, gesetzlich verboten werden. Über 60 % der Basler Maturaklassen machen ihre Abschlussreise mit dem Flugzeug. Wenn diese Reisen mit dem Bus oder mit dem Zug bestritten würden, würde der CO₂-Ausstoss halbiert bzw. um das 150-fache minimiert.

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. September 2019 die Petition der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Am 18. November 2019 hat die Petitionskommission ein Hearing mit drei Schülerinnen und einem Lehrer der Sekundärschule Theobald Baerwart als Vertretung der Petentschaft sowie dem Rektor des Gymnasiums Kirschgarten und

dem Bereichsleiter Mittelschulen und Berufsbildung als Vertretung des Erziehungsdepartements durchgeführt.

In ihrem Schreiben 19.5330.02 vom 3. Februar 2020 an den Grossen Rat hat die Petitionskommission den Verlauf und die Ergebnisse des Hearings ausführlich dargelegt und ist zum Schluss gekommen, dass die Petition prüfenswert sei. In seiner Sitzung vom 11. März 2020 hat der Grosser Rat vom Schreiben der Petitionskommission Kenntnis genommen und - dem Antrag der Petitionskommission folgend - die Petition P400 dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

Die Petitionskommission schlägt zwei Wege vor, um das Thema anzugehen: eine Minderheit schlägt vor, das Thema an den Schulen ergebnisoffen in einem partizipativen Prozess zu besprechen. Eine Mehrheit wünscht sich ein Flugverbot für Abschlussreisen, lässt aber den Schulen offen, in welcher Form dies erfolgen soll, ob direktiv top-down oder in einem (gesteuerten) partizipativen Prozess.

Zu den Erwägungen der Petitionskommission nehmen wir wie folgt Stellung:

Wenige Wochen nach dem Einreichen der Petition „Gegen Schulabschlussreisen mit dem Flugzeug an Gymnasien“ ist mit der Überweisung der Motion Jörg Vitelli und Konsorten betreffend „Basel pro Klima: Bahnreisen statt Flugreisen von Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt und seiner Beteiligungen“, die der Grosser Rat mit Beschluss vom 18. Dezember 2019 dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert sechs Monaten überwiesen hat, eine neue rechtliche Ausgangslage geschaffen worden. In der Motion wird verlangt, dass die rechtlichen Grundlagen so anzupassen sind, dass Verwaltungsmitarbeitende, die geschäftlich reisen müssen, die Ziele bis zu einem Radius von 1'000 km nur noch mit der Bahn zurücklegen dürfen. Ausnahmeregelungen sind dabei restriktiv zu handhaben. In Umsetzung dieser Motion wurde in die Spesenverordnung die neue Bestimmung von § 4 Abs. 3 eingefügt.² Davon betroffen sind auch die Lehrpersonen, da die Teilnahme an einer Abschlussreise als Arbeitszeit und damit als Dienstreise gilt. Destinationen, die unter dem Radius von 1'000 km liegen, dürfen somit grundsätzlich nur noch mit dem Zug besucht werden.

Bei den Abschlussreisen ist im Unterschied zu geschäftlichen Dienstreisen der Weg Teil des Ziels und Jugendliche leiden in der Regel auch weniger unter langen und unbequemen Reiseformen als ältere Personen. Es ist deshalb davon auszugeben, dass aufgrund der neuen Vorgaben in der Spesenverordnung die grosse Mehrheit der Abschlussreisen künftig ohne Flugreisen erfolgt.

Generell hat sich an den Schulen der Sekundarstufe II das System der Subsidiarität und der Teilautonomie der einzelnen Standorte bewährt. Die einzelnen Schulleitungen können dadurch den Ansprüchen ihrer je Bildungstyp unterschiedlichen Schülerschaft und Kollegien entsprechen und innovativ pro Standort schuleigene spezielle Angebote entwickeln, welche die Identifikation mit der Schule fördern. Die partizipative Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an gewissen schulortspezifischen Entscheidungen ist zudem ein geeignetes Mittel, um die künftigen Maturandinnen und Maturanden in demokratischer Entscheidungsfindung zu schulen. Das Erziehungsdepartement möchte daher den Schulleitungen weiterhin die Freiheit lassen, mit ihren Schülerinnen und Schülern in einen partizipativen, ergebnisoffenen Entscheidungsprozess einzutreten, wie dies von einem Teil der Petitionskommission vorgeschlagen wird.

Die Vorgaben der Motion Vitelli, die Corona-bedingten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen sowie die von vielen Schülerinnen und Schülern geteilte Überzeugung, sich für den Schutz des Klimas einzusetzen, lassen erwarten, dass sich die Schulen auf diesem Weg für eine restriktive Benutzung des Flugzeugs bei Abschlussreisen entscheiden.

² Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 27. Juni 1995 (Spesenverordnung, SG 164.420) Stand: 19. März 2017.

3.1 Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 27. Juni 1995 (Spesenverordnung, SG 164.420)
Stand: 19. März 2017

3.1.1 Ausgangslage

Mit der Motion Jörg Vitelli und Konsorten betreffend „Basel pro Klima: Bahnreisen statt Flugreisen von Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt und seiner Beteiligungen“, welche der Grosser Rat mit Beschluss vom 18. Dezember 2019 dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert sechs Monaten überwiesen hat, wird verlangt, dass die rechtlichen Grundlagen so anzupassen sind, dass Verwaltungsmitarbeitende, welche geschäftlich reisen müssen, die Ziele bis zu einem Radius von 1'000 km nur noch mit der Bahn zurückzulegen dürfen. Ausnahmeregelungen sind dabei restriktiv zu handhaben. In Umsetzung dieser Motion wurde in die Spesenverordnung die neue Bestimmung von § 4 Abs. 3 eingefügt. Die weiteren Anpassungen der Spesenverordnung sind allesamt rein formeller Natur.

3.1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Spesenverordnung bisher Änderungen	Änderungen
Bisher §10	<p>§ 3a Reisespesen ¹ Reisespesen werden für Auslagen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf angeordneten Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften ausserhalb des Dienstortes vergütet</p>

§ 3a Abs. 1: Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 betreffend Reisespesen. Da es sich um eine grundsätzliche Regelung handelt, wurde diese in § 3a Abs. 1 vorverschoben (formelle Anpassung).

Erläuterungen zu § 4 Verkehrsmittel

§ 4 Autoentschädigung	§ 4 Autoentschädigung-Verkehrsmittel
<p>¹ Für Dienstfahrten sind grundsätzlich die Öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Dort, wo dies nicht möglich ist und zudem keine Dienstfahrzeuge zur Verfügung stehen (beispielsweise bei Materialtransporten, unverhältnismässiger zeitlicher Mehraufwand, ausserhalb der Betriebszeiten der Öffentlichen Verkehrsmittel), können bewilligte Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen durchgeführt werden.</p>	<p>Für Dienstfahrten Grundsätzlich sind grundsätzlich für Dienstreisen die Öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Dort, wo dies nicht möglich ist und zudem keine Dienstfahrzeuge zur Verfügung stehen (beispielsweise bei Materialtransporten, unverhältnismässiger zeitlicher Mehraufwand, ausserhalb der Betriebszeiten der Öffentlichen Verkehrsmittel), können bewilligte Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen durchgeführt werden.</p> <p>² Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich und stehen zudem keine Dienstfahrzeuge zur Verfügung, können Dienstfahrten</p>

	mit Privatautos bewilligt werden. ³ Die Nutzung des Flugzeugs ist für Dienstreisen nur dann erlaubt, wenn das Reiseziel ausserhalb eines Radius von 1'000 Kilometern ab Basel-Stadt liegt. Ausnahmen davon sind restriktiv zu bewilligen.
--	---

§ 4: Da es in § 4 um die Wahl der Verkehrsmittel für Dienstreisen geht, wurde die Überschrift entsprechend angepasst (formelle Anpassung).

§ 4 Abs. 1 und 2: Der bisherige § 4 Abs. 1 wurde zur besseren Lesbarkeit in zwei Absätze aufgeteilt (formelle Anpassung).

Der Klammereinschub von § 4 Abs. 1 wird unverändert in die vorliegenden Erläuterungen übernommen (formelle Anpassung): Die Nutzung des Privatautos kann beispielsweise bewilligt werden, wenn für Materialtransporte kein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht, die Nutzung der Öffentlichen Verkehrsmittel zu einen unverhältnismässigen zeitlichen Mehraufwand führen würde oder wenn der Nutzungszeitraum ausserhalb der Betriebszeiten der Öffentlichen Verkehrsmittel liegt.

§ 4 Abs. 3: Ausgehend vom Arbeitsort Basel-Stadt gilt für Dienstreisen der Grundsatz, dass das Flugzeug nur für Destinationen genutzt werden darf, welche sich ausserhalb eines Radius von 1'000 Kilometern Luftlinie ab Basel-Stadt befinden.

Als Ausnahme von dieser Regelung fallen insbesondere folgende Konstellationen in Betracht:

- Betriebliche Gründe: Wichtige, betrieblich notwendige und nicht verschiebbare Termine, bei welchen eine Anwesenheit der resp. des reisenden Mitarbeitenden zwingend erforderlich sind, können nur bei Benützung des Flugzeugs wahrgenommen werden.
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Wichtige private Verpflichtungen (wie z. B. Betreuungspflichten gegenüber Kindern oder nahen Angehörigen) können nur bei Benützung des Flugzeugs erfüllt werden.
- Verhältnismässigkeit: Die Reise mit der Bahn würde zu einer unverhältnismässig langen Reisedauer führen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die Reise mit dem Zug am Tag mehr als acht Stunden (und somit fast einen ganzen Arbeitstag) dauern würde oder wenn aufgrund schlechter Zugverbindungen die Umsteige-Wartezeiten mehr als vier Stunden betragen würden.
- Medizinische Gründe (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers): Die Reise mit der Bahn ist gemäss ärztlicher Bescheinigung aus gesundheitlichen Gründen für die oder den Mitarbeitenden nicht zumutbar.

Es handelt sich um keine abschliessende Auflistung möglicher Ausnahmen. Die Regelung lässt Raum für weitere sachlich begründete Ausnahmen. Aufgrund der Vorgaben der Motion muss aber verlangt werden, dass Ausnahmen restriktiv zu bewilligen sind. Für die sorgfältige Prüfung und restriktive Bewilligung dieser Ausnahmen tragen die Vorgesetzten die Verantwortung.

Bundesrechtliche Bestimmungen (wie Art. 15d Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen vom 11. August 1999 [WWAL; SR 142.281]) sind von dieser neuen Regelung ausgenommen.

Erläuterungen zu § 5 Autoentschädigung

§ 5 (keine Überschrift)	§ 5 Autoentschädigung
-------------------------	-----------------------

Die Autoentschädigung wird in § 5 geregelt. Daher wurde die bisherige Überschrift von § 4 übernommen (formelle Anpassung).

Erläuterungen zu § 10 Reisespesen

§10 Reisespesen	Aufgehoben. (neu § 3a)
¹ Reisespesen werden für Auslagen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf angeordneten Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften ausserhalb des Dienstortes vergütet.	

Die Regelung zu den Reisespesen wird neu in 3a Abs. 1 geregelt. § 10 kann daher aufgehoben werden (formelle Anpassung).

Erläuterungen zu § 11 Bahnspesen

§11	§11 Bahnspesen
1 Grundsätzlich sind die Öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Dienstreisen werden unter Berücksichtigung der Regelung für die Entschädigung eines Jahres-Halbtax-Abonnements vergütet. Demnach sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, für Dienstreisen ein Jahres-Halbtax-Abonnement anzuschaffen; Dienstreisen werden bis zur Summe des doppelten Betrages des Jahres-Halbtax-Abonnements (dieses mit eingeschlossen) voll vergütet, hernach nur noch zum 1/2 Tarif, und zwar auf folgender Basis: <i>Tabelle.</i>	Grundsätzlich sind die Öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Dienstreisen werden unter Berücksichtigung mit der Regelung für Bahn werden die Entschädigung eines Jahres-Halbtax Abonnements vergütet. Demnach sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, für Dienstreisen ein Jahres-Halbtax-Abonnement anzuschaffen; Dienstreisen werden bis zur Summe des doppelten Betrages des Jahres-Halbtax Abonnements (dieses mit eingeschlossen) voll vergütet, hernach nur noch zum ½ Tarif, und zwar Kosten auf folgender Basis vergütet: <i>Tabelle unverändert.</i> ^{1bis} Dienstreisen mit der Bahn innerhalb der Schweiz werden bis zur Summe des doppelten Betrages des Jahres-Halbtax-Abonnements (dieses mit eingeschlossen) voll vergütet, hernach nur noch zum halben Tarif.
² Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die privat über ein Generalabonnement (GA) verfügen, gilt dieselbe Entschädigungsregel wie in Abs. 1, jedoch bis höchstens zur Summe für die Kosten eines Jahres-GA (1. bzw. 2. Klasse gemäss LK).	² [...]
³ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die häufig Dienstreisen absolvieren, kann die Anschaffung eines Generalabonnements durch die Anstellungsbehörde bewilligt werden, wenn dieses im Vergleich zur Regelung gemäss Abs. 1 für die Dienststelle oder den Betrieb wirtschaftlicher ist.	³ [...]
⁴ Bei bewilligten Flugreisen werden die Kosten für die Economy Class vergütet.	⁴ Aufgehoben, (neu § 11 a Abs. 1)
⁵ Ab einer Flugzeit von fünf Stunden werden den Dienstellenleitenden und deren Stellvertretern sowie den Generalsekretärinnen bzw. -sekretären die Kosten für die Business Class vergütet.	⁵ Aufgehoben, (neu § 11 a Abs. 2)

§11 Abs. 1 sowie neuer Abs. 1^{bis}: Da es in § 11 um die Bahnspesen geht, wird dies neu auch in der Überschrift entsprechend festgehalten (formelle Anpassung).

Die Vorgabe, dass grundsätzlich Öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen sind, wird bereits in § 4 Abs. 1 festgehalten und soll daher in § 11 (wo es um die Bahnspesen geht) nicht wiederholt werden (formelle Anpassung).

Der Passus, dass Mitarbeitende legitimiert sind, sich ein Jahres-Halbtax-Abonnement anzuschaffen, kann gestrichen werden. Dieses Recht besteht ohnehin und bedarf daher keiner Erwähnung in einem personalrechtlichen Erlass (formelle Anpassung).

Das Jahres-Halbtax-Abonnement gilt nur für Bahnreisen innerhalb der Schweiz. Die Regelung zur Spesenentschädigung unter Berücksichtigung des Jahres-Halbtax-Abonnements wird daher in einem separaten Absatz (neuer § 11 Abs. 1bis) geregelt (formelle Anpassung).

§11 Abs. 4 und 5: In § 11 werden nur die Bahnspesen geregelt. Die Regelungen zu den Flugspesen (§ 11 Abs. 4 und 5) werden daher in den neuen § 11a Abs. 1 und 2 verschoben (formelle Anpassung).

Erläuterungen zu § 11a Flugspesen

Bisher § 11 Abs. 4 und 5	§ 11a Flugspesen ¹ Bei bewilligten Flugreisen werden die Kosten für die Economy Class vergütet. ² Ab einer Flugzeit von fünf Stunden werden den Dienstellenleitenden und deren Stellvertretungen sowie den Generalsekretärinnen bzw. -Sekretären die Kosten für die Business Class vergütet.
--------------------------	---

§ 11a: Die Regelungen betreffend den Spesenersatz für Flugreisen (bisher § 11 Abs. 4 und 5) werden unverändert in den neuen § 11 a verschoben unter der neuen Überschrift Flugspesen. Es handelt sich um eine formelle Anpassung.

4. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission nimmt die Stellungnahme der Regierung vom 1. Juli 2020 zur Kenntnis. Sie begrüßt den Hinweis darauf, dass von der Umsetzung der Motion Jörg Vitelli und Konsorten (Geschäftsnummer: 19.5147) gemäss § 4 Abs. 3 der Spesenverordnung auch die Lehrpersonen betroffen sind. Die Kommission hält es für unsinnig und wenig praktikabel, dass die Schülerinnen und Schüler das Flugzeug nutzen können, wenn die Lehrpersonen mit dem Zug anreisen müssten. Abschlussreisen, die während der Arbeitszeit respektive der Unterrichtszeit stattfinden und zu Destination führen, die unter dem Radius von 1'000 km liegen, dürften somit aufgrund der obengenannten Motion grundsätzlich nur noch mit dem Zug besucht werden.

Die Kommission wünscht sich deshalb ein entschiedeneres Vorgehen in diesem Punkt. Es mache wenig Sinn, die Schulen über einen Aspekt diskutieren zu lassen, der gemäss Spesenverordnung gar nicht mehr zur Debatte stehen darf. Die Petitionskommission bittet um eine konsequente Umsetzung der Regelung für Lehrpersonen, die Abschlussreisen während der Unterrichtszeit begleiten. Die Schulleitungen und Lehrpersonen müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Regelung (§ 4 Abs. 3) der Spesenverordnung auch für sie gilt. Die Kommissionsmehrheit fordert den Regierungsrat auf, der Petition nachzukommen und Abschlussreisen mit dem Flugzeug konsequenterweise auch für die Schülerinnen und Schüler zu untersagen.

5. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 5 zu 4 Gegenstimmen, vorliegende Petition dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt, Petitionskommission

Im Namen der Petitionskommission

A handwritten signature in black ink, appearing to read "T. Z.", which is likely the initials of Tonja Zürcher.

Tonja Zürcher
Kommissionspräsidentin